



Protokollauszug der Schulpflegesitzung

6. Sitzung vom 11. Februar 2019, Geschäft Nr. 41 auf Seite 30

41 02.00 Behörden, Institutionen

Behördenerlass: Offenlegung der Interessenbindungen

Ausgangslage / Lösung:

Unter dem Titel „Ausstandspflicht“ ist in §42 des neuen Gemeindegesetzes (nGG) folgendes verankert:

§42¹: Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss §5a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) vorliegt.

VRG §5a: Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a. In der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b. Mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
- c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

§42²: Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Eine ausstandspflichtige Person soll grundsätzlich von sich aus in den Ausstand treten. Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern einer Kollegialbehörde die Behörde selber, aber unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Steht der Ausstand einer allein entscheidenden Person zur Diskussion, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Abs. 2 hält fest, dass Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen müssen. Es wird deutlich, dass die Offenlegung unabhängig von einem konkreten Interessenkonflikt erfolgen soll. Adressaten der Offenlegungspflicht sind – anders als beim Ausstand – nur die Mitglieder einer Behörde, nicht aber deren Schreiberinnen und Schreiber. Diese Einschränkung rechtfertigt sich damit, dass ein öffentliches Interesse an einer Offenlegung vor allem bei den wichtigen Entscheidungsträgern einer Gemeinde besteht.

Die folgenden Interessenbindungen sollen von Behördenmitgliedern (Schulpflege) offengelegt werden:

- a. Seine/ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie ähnlichen Gremien kommunaler, kantonaler schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c. Dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- d. Weitere schulgemeinderätlichen Abordnungen in Institutionen und Behörden.

Die Grundlage der Interessenbindungen ist bereits in der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde (Art. 17) verankert. Die Offenlegung der Interessenbindungen erfolgt separat als Auflistung. Die Behördenmitglieder werden angehalten, Änderungen der Interessenbindungen umgehend bekannt zu geben. Die Interessenbindungen werden auf der Homepage der Sekundarschule Dielsdorf veröffentlicht.

Beschluss:

- I. Die Offenlegung der Interessenbindungen werden in Anwendung von §42 Absatz 2 nGG, gemäss den Erwägungen zugestimmt.**
- II. Die Behördenmitglieder werden angehalten, Änderungen der Interessenbindungen umgehend bekannt zu geben.**
- III. Die Offenlegung ist auf der Homepage aufzuschalten.**

Sekundarschule Dielsdorf

Die Präsidentin

Leiterin Schulverwaltung

Andrea Kuhn

Iris Rohrer

Versandt am: 12. Februar 2019